

---

## BESCHLUSSVORLAGE

---

V/2014/0438

**Beratungsfolge:**

Planungs-und Verkehrsausschuss

**Termin**

26.08.2015

**Entscheidung**

Entscheidung

**Öffentl.**

Ö

---

**Tagesordnungspunkt:**



Errichtung von zwei Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von 149,9 m und 144,38 m in Euskirchen-Kleinbüllesheim  
- Beteiligung der Gemeinde und Abgabe einer Stellungnahme im Verfahren nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz -

---

**Beschlussvorschlag:**

Der Planungs- und Verkehrsausschuss der Gemeinde nimmt den Antrag nach § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz zur Errichtung von zwei Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von 149,9 m und 144,38 m in Euskirchen-Kleinbüllesheim zur Kenntnis und gibt im Verfahren folgende Stellungnahme zum Antrag ab:

- Im Allgemeinen wird zunächst die Beteiligungsart durch den Kreis Euskirchen als zuständige Genehmigungsbehörde gegenüber der Gemeinde Swisttal kritisiert. Wäre nicht eine Information durch den Rhein-Sieg-Kreis an die Gemeinde Swisttal erfolgt, hätte die Gemeinde als betroffene Nachbarkommune keinerlei Kenntnis von dem zur Prüfung anstehenden Verfahren bekommen und hätte damit auch nicht ihre zu vertretenden Belange ins Verfahren einbringen können.  
Die Gemeinde beantragt, zukünftig an allen weiteren Verfahrensschritten zur Abgabe einer Stellungnahme für das v.g. als auch für zukünftige Verfahren beteiligt zu werden. Das gilt auch für im Verfahren ggfls. nachzureichende Unterlagen, die von anderen Beteiligten Behörden und Trägern öffentlicher Belange nachgefordert und nachgearbeitet werden müssen.
- Als Grundlage für die planungsrechtliche Beurteilung soll die 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Euskirchen gelten. Der Gemeinde ist kein Flächennutzungsplanverfahren zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen, in dem die Gemeinde beteiligt worden ist, bekannt. In einem Bebauungsplanaufstellungsverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Ortsteil Grossbüllesheim“ der Stadt Euskirchen wurde die Gemeinde zwar nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch beteiligt, hat hierzu auch eine Stellungnahme mit entsprechenden Anregungen zum weiteren Verfahren vorgetragen, ist dann jedoch in den weiteren Verfahrensschritten nicht mehr beteiligt worden und kann damit auch nicht abschließend darstellen, ob der Bebauungsplan weiter verfolgt worden ist und damit als Rechtsgrundlage für das v.g. Verfahren herangezogen werden kann.

Die Gemeinde beantragt, die rechtsverbindlichen Bauleitplanverfahren zur Beurteilung des Verfahrens bei der Stadt Euskirchen abzufragen und der Gemeinde darzustellen auf welcher Planungsgrundlage nach Baugesetzbuch der Antrag nach § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz zu beurteilen ist. Es werden Bedenken dahingehend vorgetragen, dass die Gemeinde als betroffene Nachbarkommune nach § 2 Abs. 2 Baugesetzbuch an den vorgeschriebenen Bauleitplanverfahren nicht ordnungsgemäß beteiligt wurde und damit die entsprechenden Verfahren nicht ordnungsgemäß zustande gekommen sind. Für die Gemeinde muss die Bewertung möglich sein, ob z.B. auf Grundlage der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes auch die Ausweisung noch mehrerer Konzentrationszonen planungsrechtlich dargestellt sind und die Gemeinde daher mit der Antragstellung zusätzlicher Windenergieanlagen rechnen muss, die bei der städtebaulichen Einordnung ggfls. in ihrer Stellungnahme mit zu betrachten sind.

- Durch die Genehmigungsbehörde ist zu prüfen und der Nachweis zu erbringen, dass die Ortslagen Straßfeld, Mömerzheim, Ollheim, Ludendorf, Essig und Odendorf aufgrund der entsprechenden Höhe der Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Die vorgegebenen Mindestabstände aus den immissionsschutzrechtlichen Vorgaben in Bezug auf Schall und Schattenwurf sind unbedingt einzuhalten.  
Aus den Unterlagen ist ersichtlich, dass zur Bewertung der Schallimmissionen die vorhandene Wohnbebauung in der Ortslage Straßfeld im Lärmschutzgutachten nicht durch die Ausweisung entsprechender Immissionsorte betrachtet worden ist. Die gewählten Immissionsorte liegen außerhalb der Ortschaft und werden mit einem zulässigen Nacht-Immissionsrichtwert von 45,0 dB(A) – Außenbereich bewertet.  
Die Gemeinde beantragt, neue Immissionsorte an der vorhandenen südlichen Wohnbebauung der Ortslage Straßfeld zu bewerten. Bei der Bewertung ist von einem Nacht-Immissionsrichtwert von 40,0 dB(A) – Allgemeines Wohngebiet auszugehen. Das Bewertungsergebnis ist der Gemeinde erneut zur Prüfung vorzulegen. Darüber hinaus erwartet die Gemeinde eine fachliche Stellungnahme durch die Genehmigungsbehörde, dass die immissionsschutzrechtlichen Vorgaben in Bezug auf Schall und Schattenwurf gegenüber den Ortslagen Mömerzheim, Ollheim, Ludendorf, Essig und Odendorf eingehalten werden, da entsprechendes Fachpersonal zur Überprüfung der vorgelegten Gutachten bei der Gemeinde nicht zur Verfügung steht.
- Aus den Unterlagen ist weiterhin ersichtlich, dass weitere vier Standorte geplant sind. Die Genehmigungsbehörde wird beauftragt zu prüfen, ob durch die geplanten weiteren vier Standorte sich nicht doch aufgrund der kumulativen Wirkung der bestehenden und geplanten Anlagen untereinander sich eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bereits schon heute ergibt. In diesem Zusammenhang sind auch die geplanten Konzentrationszonen im sachlichen Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Swisttal zur Darstellung von Konzentrationszonen, ausgehend von einer kumulativen Wirkung mit Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, mit in die Prüfung durch die Genehmigungsbehörde einzuziehen. Der Gemeinde liegen hierzu konkrete Anträge auf Aufstellung vorhabenbezogener Bebauungspläne für die im sachlichen Teilflächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszonen für Windenergieanlagen vor. Durch die jetzt geplanten Projekte auf Euskirchener Gemeindegebiet, darf die Durchführung der geplanten Vorhaben im Gemeindegebiet der Gemeinde Swisttal nicht unmöglich bzw. nicht nur unter erschwerten Rahmenbedingungen möglich sein.

### **Sachverhalt:**

Mit Schreiben vom 28.07.2015 wird die Gemeinde Swisttal am Verfahren nach § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz zur Errichtung von zwei Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von 149,9 m und 144,38 m in Euskirchen-Kleinbüllesheim beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Die Gemeinde wurde durch den Rhein-Sieg-Kreis über das v.g. Verfahren informiert und angefragt, ob die Gemeinde Anregungen im Verfahren gegenüber der Genehmigungsbehörde mitteilen wird. Aufgrund des Hinweises hat die Gemeinde mit der Genehmigungsbehörde –Kreis Euskirchen- Kontakt aufgenommen und um Beteiligung im Verfahren gebeten.

Ein Projektentwickler beantragt zwei Windenergieanlagen vom Typ Enercon E-92 mit einer Nabenhöhe von 98 bzw. 104 Metern, einer Leistung von 2.350 kW und einem Rotordurchmesser von 92 Metern zu errichten. Die geplante Anlage südlich der Ortslage Straßfeld hält Abstände von ca. 1.500 m zu Straßfeld, ca. 2.800 m zur Ortslage Ollheim und ca. 4.000 m zur Ortslage Ludendorf ein. Die geplante Anlage nördlich Weidesheim hält Abstände von ca. 3.800 m zur Ortslage Ludendorf, ca. 3.600 m zur Ortslage Essig und ca. 3.200 m zur Ortslage Odendorf ein. Die Bauvorhaben unterliegen der städtebauplanungsrechtlichen Zulässigkeit, da es sich innerhalb der im Rahmen der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Euskirchen festgelegten Windkraft-Konzentrationszonen befindet. Damit ist hier gemäß § 35 BauGB die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich vorrangig möglich.

Als Anlage zur Beschlussvorlage sind entsprechende Auszüge aus den Verfahrensunterlagen beigelegt. Seitens der Verwaltung wird angeregt, folgende Punkte zum Verfahren anzumerken:

- Die fehlende Beteiligung der Gemeinde durch den Kreis Euskirchen als zuständige Genehmigungsbehörde sollte kritisiert werden. Es sollte beantragt werden, dass die Gemeinde zukünftig an allen weiteren Verfahrensschritten zur Abgabe einer Stellungnahme für das v.g. als auch für zukünftige Verfahren beteiligt wird.
- Die Grundlage für die planungsrechtliche Beurteilung soll die 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Euskirchen sein. Diese ist der Gemeinde nicht bekannt. Ebenso ist der Gemeinde nicht bekannt, ob das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Ortsteil Grossbüllesheim“ der Stadt Euskirchen rechtsverbindlich abgeschlossen wurde. Die erforderliche Beteiligung der Gemeinde als betroffenen Nachbarkommune nach § 2 Abs. 2 BauGB kann nicht nachvollzogen werden und ist daher noch einmal darzulegen.
- Durch die Genehmigungsbehörde ist nachzuweisen, dass die Ortslagen Straßfeld, Mömerzheim, Ollheim, Ludendorf, Essig und Odendorf aufgrund der entsprechenden Höhe der Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Die vorgegebenen Mindestabstände aus den immissionsschutzrechtlichen Vorgaben in Bezug auf Schall und Schattenwurf sind unbedingt einzuhalten. Die Gemeinde erwartet eine fachliche Stellungnahme, da entsprechendes Fachpersonal zur Überprüfung der vorgelegten Gutachten bei der Gemeinde nicht zur Verfügung steht.
- Aus den Unterlagen ist weiterhin ersichtlich, dass weitere vier Standorte geplant sind. Die Genehmigungsbehörde wird beauftragt zu prüfen, ob die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bereits damit schon vorliegt. Die geplanten Vorhaben im Gemeindegebiet der Gemeinde Swisttal dürfen aufgrund der kumulativen Wirkung nicht unmöglich bzw. nicht nur unter erschwerten Rahmenbedingungen möglich sein.

Gleichzeitig findet noch einmal eine Abstimmung mit dem Rhein-Sieg-Kreis als Beteiligter im Verfahren statt. Über die Stellungnahme und die Abstimmung wird in der Sitzung mündlich berichtet werden. Die dort vorgetragenen Anregungen könnten dann von Seiten der Gemeinde inhaltlich unterstützt und ggfls. mitgetragen werden.

Sollte seitens der Fraktionsvorsitzenden bzw. der Mitglieder des Planungs- und Verkehrsausschusses weiterer Bedarf zur Einsicht der in der Gemeinde vorliegenden umfassenden Genehmigungsunterlagen bestehen, so können die Unterlagen gerne nach vorheriger telefonischer Terminabstimmung (Herrn Braun 02255-309610) im Fachbereich III – Gemeindeentwicklung – bis zur Ausschusssitzung eingesehen werden.